

FAQ des Webinars "Reisekosten"

Folie 9. Kann auch der Ort einer Ausgrabung eine erste Tätigkeitsstätte sein? Archäologie?

Die erste Tätigkeitsstätte kann nur eine ortsfeste betriebliche Einrichtung sein, die der Tätigkeit des Arbeitgebers dient. Diese Voraussetzungen dürften hier kaum erfüllt sein.

Ein Mitarbeiter wohnt in Frankreich, seine erste Tätigkeitsstätte ist in Deutschland. Wenn er nun innerhalb von Frankreich zu einem Kunden fährt (Abfahrt ist Wohnort, sagen wir Straßburg, der Kunde ist in Paris), befindet er sich dann auf einer Auslandsreise? Welche Verpflegungsmehraufwendungen sind dann fällig, Inland oder Ausland?

Der Beschäftigte ist außerhalb von Wohnort und erster Tätigkeitsstätte beruflich unterwegs. Somit befindet er sich auf einer Dienstreise. Die Verpflegungspauschale für Frankreich ist zu gewähren, weil dort der Tätigkeitsort ist. Die Höhe der Pauschale hängt von der Abwesenheitsdauer ab. Für eine Tätigkeit in Paris kann eine etwas höhere Pauschale als in den anderen Städten von Frankreich gewährt werden.

Wir haben Remote Arbeitsverträge bzw. es ist mobiles Arbeiten vereinbart. Wo liegt dann die erste Tätigkeitsstätte?

Falls der Arbeitgeber keine Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstätte vorgenommen hat und auch die quantitativen Kriterien nicht erfüllt sind, liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor.

Mitarbeiter im ambulanten Pflegedienst haben keine erste Tätigkeitsstätte, wenn sie täglich von zuhause aus starten, oder? Sie dürfen den PKW auch privat nutzen und wir versteuern keinen geldwerten Vorteil für Fahrten (nur 1 Prozent).

Hier kommt es auf den Einzelfall an und insbesondere auf die Frage der Dauerhaftigkeit. Das BMF-Schreiben zu den Reisekosten enthält dazu folgende Beispiele:

Beispiel 23

Die Pflegedienstkraft P hat täglich vier Personen zu betreuen. Alle vier Pflegepersonen sollen von P nach Absprache mit der Pflegedienststelle (Arbeitgeber) bis auf Weiteres arbeitstäglich regelmäßig betreut werden. Der Arbeitgeber hat keine dieser Pflegestellen als erste Tätigkeitsstätte bestimmt. Erste Tätigkeitsstätte der P ist die ihrer Wohnung am nächsten liegende Pflegestelle.

Abwandlung

Die vier Pflegepersonen sollen von P nach Absprache mit der Pflegedienststelle (Arbeitgeber) zunächst für die Dauer von zwei Jahren arbeitstäglich regelmäßig betreut werden. Die Pflegedienstkraft hat keine erste Tätigkeitsstätte, da sie an keiner der Pflegestellen dauerhaft tätig werden soll.

Kann der Arbeitgeber vertraglich festlegen, dass drei Tage/Woche Tätigkeitsstätte A und zwei Tage/Woche Tätigkeitsstätte B die erste Tätigkeitsstätte ist?

Jeder Beschäftigte kann nur eine erste Tätigkeitsstätte haben. In vorstehenden Fall könnte der Arbeitgeber wahlweise eine Zuordnung zu A oder B vornehmen.

Ein Arbeitnehmer soll keinen Verpflegungsmehraufwand erhalten. Stattdessen werden bis zu 70,00 Euro pro Tag allgemein für Verpflegung erstattet. Ist dies dann Barlohn und entsprechend zu verbeitragen und zu versteuern? Kann der Arbeitnehmer dann trotzdem Verpflegungsmehraufwand in der Einkommensteuer geltend machen?

Soweit keine steuerfreien Reisekostenerstattung gewährt werden können, sind die 70,00 Euro steuerpflichtiger Barlohn. Falls dennoch an einzelnen Tagen Verpflegungspauschalen abzugsfähig wären und keine steuerfreie Erstattung erfolgt ist, sind die Pauschalen in der Steuererklärung abzugsfähig.

Im Arbeitsvertrag steht: "Der Tätigkeitsort ist der Wohnort des Arbeitnehmers." Dieser arbeitet permanent im Homeoffice. Ist das dann nicht die erste Tätigkeitsstätte?

Das Homeoffice kann keine erste Tätigkeitsstätte sein. Im vorstehenden Fall kann entweder gar keine erste Tätigkeitsstätte oder eine Tätigkeitsstätte an einem anderen Ort vorliegen.

Arbeitsvertraglich wird keine erste Tätigkeitsstätte festgelegt, damit dies klar bezüglich der Firmenwagenbesteuerung ist und eine 0,03 Prozent Versteuerung entfällt. Ist dies laut Ihrer Aussage nicht zulässig?

Die arbeitsvertragliche Festlegung einer ersten Tätigkeitsstätte ist nicht zwingend. Nicht möglich ist eine Negativfestlegung. Das schließt aber nicht aus, dass dennoch keine erste Tätigkeitsstätte vorliegt und damit eine Firmenwagen-Versteuerung für die Fahrten dorthin entfällt.

Wie verhält es sich steuerrechtlich, wenn man dem Mitarbeiter 0,35 Euro erstattet? Muss/Kann man die 5 Cent pauschal versteuern?

Nur die 0,30 Euro pro Kilometer nach dem Bundesreisekostengesetz können steuerfrei erstattet werden. Der Rest ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn keine Verrechnung mit anderen steuerfreien Reisekosten möglich ist. Eine spezielle Pauschalierungsvorschrift für diesen Fall existiert nicht.

Folie 34: Gibt es noch die Mitnahmeregelung von zusätzlichen 0,02 Euro?

Nein, die Aufzählung ist abschließend.

Wie wird bei Reisen abgerechnet, wenn ÖPNV genutzt wird, aber ein privates Monatsabo vorhanden ist?

Hier können die ersparten Kosten ersetzt werden.

Wie kann ich denn nachweisen, dass eine Vollamortisation (einer BahnCard) vorliegt?

Durch Ermittlung und Aufbewahrung der durch die BahnCard eingesparten Ticketkosten.

Folie 43: Gilt die Abwesenheit von mehr als acht Stunden auch für Teilzeitkräfte oder gilt hier die vereinbarte tägliche Arbeitszeit? (4-Tage-Woche mit fünf Stunden pro Tag)?

Die 8-Stunden-Grenze ist unabhängig vom Beschäftigungsumfang.

Wenn ich jedoch mein Job-Ticket (Deutschlandticket) für Dienstreisen nutze, kann ich durch eine Vollamortisationsprognose und anschließendem Einzelnachweis verhindern, dass der steuerfreie Ersatz nach 3 Nr. 15 EStG in Zeile 17 angedruckt wird, nicht wahr? Wenn das nicht gemacht wird, würde ich als Arbeitnehmer einen Nachteil bei den Werbungskosten (Fahrten Wohnung - erste Tätigkeitsstätte) in meiner Einkommensteuererklärung haben, da ich das Jobticket (Deutschlandticket) ausschließlich für Dienstreisen genutzt habe.

Die Darstellung ist zutreffend.

S. 48 Ausland: Sind es „Muss“- Sätze? Muss der Arbeitgeber auch in der genannten Höhe bezahlen oder darf der Arbeitgeber weniger bezahlen?

Aus steuerlicher Sicht ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet die Verpflegungspauschalen in voller Höhe auszus zahlen – das gilt auch für Auslandsreisen.

Erste Tätigkeitsstätte in der Arbeitnehmerüberlassung: Wenn der Mitarbeiter einen befristeten Arbeitsvertrag hat, vom 17. März 2025 bis 31. März 2025, die Überlassung in diesem Zeitraum nur bei einem Kunden ist, liegt grundsätzlich auch keine erste Tätigkeitsstätte vor?

Davon ist unseres Erachtens allein aufgrund des kurzen Zeitraums auszugehen. Im BMF-Schreiben steht: Eine Zuordnung ist unbefristet, wenn die Dauer der Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte nicht kalendermäßig bestimmt ist und sich auch nicht aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt.

Gilt die Unterbrechung der 3-Monatsfrist von vier Wochen auch für die Übernachtungspauschale von 20,00 Euro? Also kann man nach einer Unterbrechung von vier Wochen wieder 20,00 Euro geltend machen?

Für die Übernachtungspauschalen gilt die Dreimonatsfrist nicht. Damit erübrigt sich auch die Frage nach einer Unterbrechung.

Folie 45: Wie lange muss für die "Übernachtung" geschlafen werden? Ist ein Übernachtungsbeleg notwendig? Welcher Nachweis muss für das "Schlafen" gebracht werden? Reicht ein Fahrtenstreiber aus? Übernachtung im Auto?

Es gibt keine Vorgaben zur Länge der Übernachtung. Es müssen Reisekosten im Allgemeinen glaubhaft gemacht werden. Bei Übernachtungen im Kfz gibt es eine Pauschale von 9,00 Euro pro Nacht (vgl. Folie 70).

Dreimonatsfrist: Gilt diese Frist auch, wenn sich der Arbeitnehmer in einem Land befindet, aber z.B. zwischen zwei Orten pendelt? Und in einer Woche ist er zwei Tage an einem Ort und zwei Tage am anderen Ort, aber in der nächsten Woche ist er drei Tage nur an einem Ort.

Die Dreimonatsfrist gilt nur bei Beschäftigung an derselben Tätigkeitsstätte für denselben Auftraggeber.

Müssen die Spesen auch gekürzt werden, wenn man eine unentgeltlich gestellte Mahlzeit nicht wahrnimmt (beispielsweise durch eine Lebensmittelunverträglichkeit oder wenn man sich Vegan ernährt)?

Ja, vgl. Folie 58: Die Verpflegungspauschalen sind auch dann zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, diese vom Arbeitnehmer aber nicht eingenommen werden (BFH v. 7.7.2020, VI R 16/18).

Muss ausdrücklich Übernachtung mit Frühstück auf der Rechnung stehen, um die Spesen für das Frühstück kürzen zu müssen?

Im Inland wird grundsätzlich gekürzt. Allerdings erfolgt heute ohnehin regelmäßig ein getrennter Ausweis des Frühstücks auf der Rechnung. Im Ausland reicht ein handschriftlicher Vermerk des Beschäftigten, dass kein Frühstück gewährt worden ist.

Frühstück bei Übernachtung (Folie 66): Kann der Arbeitgeber den echten Frühstückspreis, wenn dieser auf der Rechnung ausgewiesen ist, auf den Mitarbeiter abwälzen und dafür keine Kürzung der Verpflegungspauschale vornehmen?

In dem Fall wäre die Kürzung der Spesen höher als steuerlich vorgesehen, und damit würde im Ergebnis der steuerfreie Betrag unterschritten. Der Restbetrag wäre im Rahmen der Steuererklärung abzugsfähig.

Bei uns werden die Reisekosten ausschließlich über Concur abgerechnet und werden nicht in der Lohnabrechnung erfasst. Wie ist das dann mit dem Buchstaben M auf der Lohnsteuerbescheinigung? Wird bisher nicht erfasst, da die Lohnabrechnung keinen Einblick auf die Reisekostenabrechnungen hat. Ist das korrekt?

Für die Bescheinigung des Buchstaben M gibt es keine Ausnahmeregelungen.

Fahrtkosten: Können Handytickets für Überfahrten oder öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei erstattet werden (es gibt keinen Fahrtbeleg). Die Fahrt inkl. Kosten ist nur in der Handy-App ersichtlich.

Die Fahrtkosten können von dem Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber glaubhaft gemacht werden, z. B. durch Zahlungsnachweise. Der Arbeitgeber sollte die Nachweise archivieren.

Seite 43: Wenn ich den Spesensatz als Arbeitgeber für die Abwesenheit von 28,00 Euro auf 50,00 Euro erhöhe, muss ich 22,00 Euro davon pauschal versteuern. Darf ich den Betrag von 50,00 Euro öfter wechseln, höher oder weniger abrechnen? Darf ich dies jedem Arbeitnehmer unterschiedlich auszahlen?

Beträge bis zur doppelten Pauschale können mit 25 Prozent pauschaliert werden. In diesem Rahmen können die gezahlten Beträge auch variieren.

Muss ich als Arbeitgeber verhindern, dass der Beschäftigte erstattete Reisekosten in seiner Steuererklärung geltend macht? Wenn ja, wie? Früher haben wir auf der Original-Papierrechnung die Erstattung vermerkt. Durch die Digitalisierung gibt es diese Originalrechnung nicht mehr. Wie erfährt das Finanzamt den vom Arbeitgeber übernommenen Reisekostenbetrag? Oder kann es dem Arbeitgeber egal sein, welche Kosten der Beschäftigte in seiner Steuererklärung geltend macht?

Grundsätzlich gibt es über die Bescheinigung des Kennbuchstabens M hinaus keine Nachweis- oder Bescheinigungspflichten für den Arbeitgeber. Regelmäßig dürfte das Finanzamt bei größeren Reisekostenansätzen in der Steuererklärung nach vorangehenden Arbeitgebererstattungen fragen.

S. 78 ff.: Wie verhält es sich, wenn der Arbeitnehmer aus privaten Gründen seinen ersten Wohnsitz ins Ausland verlagert, jedoch aufgrund der beruflichen Tätigkeit seinen Zweitwohnsitz am Ort der beruflichen Tätigkeit anmeldet? Was kann hier erstattet werden?

Die doppelte Haushaltsführung gilt auch dann als beruflich veranlasst, wenn der Arbeitnehmer seinen Haupthausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und infolgedessen am Beschäftigungsort einen Zweithaushalt begründet, um von dort aus seiner Beschäftigung weiter nachgehen zu können. Zu den erstattungsfähigen Kosten wird auf die Folien 78 ff. verwiesen.

In welchem Fall greift die Mitternachtsregelung?

Bei Auslandsreisen ist die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der vor 24:00 Uhr erreicht wird.